

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 173

ausgegeben am 19. April 2013

---

## Kundmachung

vom 16. April 2013

### des Beschlusses Nr. 223/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 7. Dezember 2012  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. März 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 223/2012 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 223/2012 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

## **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 223/2012**

vom 7. Dezember 2012

### **zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung)<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission<sup>2</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
3. Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

#### **Art. 1**

In Anhang XIII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 66p (Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission) folgende Fassung:

---

<sup>1</sup> ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

"32012 R 0748: Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (Neufassung) (Abl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1)"

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Dezember 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>1</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 163/2011 vom 19. Dezember 2011<sup>2</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2012.

*(Es folgen die Unterschriften)*

---

<sup>1</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

<sup>2</sup> ABl. L 76 vom 15.3.2012, S. 51.